

Informationsblatt der Unteren Naturschutzbehörde

Leitungsverlegung im Außenbereich

Bei der Verlegung von unterirdischen und oberirdischen Leitungen im Außenbereich kann es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) handeln, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird.

Das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen (Bankette zählt lt. Straßen- und Wegegesetz zum Baukörper!), soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden, gilt **in der Regel** gemäß § 30 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW nicht als Eingriff.

Die Prüfung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde.

Im Übrigen ist bei Leitungsverlegungen in Schutzgebieten ggf. eine Befreiung/ Ausnahme gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs.1 LNatSchG NRW von den jeweiligen Verbotsvorschriften erforderlich.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind zur Prüfung und Bewertung der Leitungsverlegung die folgenden Unterlagen und Angaben erforderlich:

- Angabe des genauen Trassenverlaufs (z.B. südliche Wegseite im Wegbankett, 0,5 m vom befestigten Weg; von B nach C innerhalb des unbefestigten Wegkörpers etc.)
- Gesamtlänge der Leitung und Länge der Teilstrecken, Länge der Teilstrecken, die im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen verlaufen
- Darstellung in einem aussagekräftigen Planwerk (z.B. Deutsche Grundkarte (DGK) 1:5000, Flurkarten o.ä.)
- Beginn und Dauer der gesamten Baumaßnahme (z.B. 36. und 37. Woche des Jahres)
- Betroffene Bodentypen (z.B. Pseudogley, Gley etc.)
- Höhe des Grundwasserstandes im gekennzeichneten Abschnitt
- Arbeitsverfahren, in der die Leitung verlegt werden soll (z.B. offene Bauweise, Fräs- oder Horizontal-spülbohrverfahren, Kabelpflug etc.)
- Länge, Breite und Tiefe des Aushub- bzw. Montagegrabens, benötigte Arbeitstreifen und Materiallagerplatz
- Ggf. Lage und Größe der Start- und Zielgruben
- Verbleib des Bodenaushubmaterials während und nach der Baumaßnahme (z.B. wird während der Baumaßnahme auf der befestigten Straßentrasse gelagert; 70 cbm werden auf die Deponie verbracht)
- Welche Fremdstoffe werden in welchen Mengen in den Boden eingebracht (z.B. Verfüllmaterial wie Sand)
- Welche Landschaftsstrukturen oder Landschaftselemente sind von der Leitung betroffen (z.B. Wald, Wiese, Wegrain, Acker, Baum- und Gehölzbestände, Kronentraufen sowie Abstände der Kabeltrasse zu diesen, wie z.B. "Abstand zu der Gehölzgruppe bei Punkt A 50 cm")
- Darstellung der betroffenen Landschaftsstrukturen im Lageplan